Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 4.

(No. 642.) Kartel-Konvention zwischen der Königlich-Preußischen Regierung einer und der Königlich-Dänischen Regierung anderer Seits. Vom 25sten Dezember 1820.

Zwischen der Königlich-Preußischen und der Königlich-Dänischen Regierung ist folgende Kartel-Konvention verabredet und geschlossen worden.

§. 1.

Alle in Zukunft, und zwar von dem Tage der Bekanntmachung der Konvention an gerechnet, von den Armeen Ihrer Majestäten des Königs von Preußen und des Königs von Dänemark desertirende Militairpersonen, sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

§. 2.

Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören, und denselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

§. 3.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der kontrahirenden Theile früher schon aus einem andern Staat desertirt wäre, so wird dennoch, selbst wenn mit dem letztern ebenfalls Auslieferungs-Verträge beständen, die Auslieferung stets an denjenigen kontrahirenden Theil erfolgen, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Staaten zu denen eines Dritten, und von diesen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Staats, oder sonst zu dessen Truppen desertirt, so kommt es darauf an, ob letzterer Staat mit jenem Dritten ein Kartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Fall aber

(Ausgegeben zu Berlin den 10ten April 1821.)

wird er dem paciscirenden Staat, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

§. 4.

Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) Wenn der Deserteur aus den Staaten Seiner Majestät des Königs von Preußen oder aus den Staaten Seiner Majestät des Königs von Dänemark, so wie sie durch die neuesten Verträge begränzt sind, gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsakten entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienst geeignet sey oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

§. 5.

Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel und Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

§. 6.

Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird sofort die Auslieferung desselben, so wie der bei ihm etwa vorgefundenen Effekten, Pferde, Waffen &c. veranlaßt.

§. 7.

Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörde desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienste des gedachten Staats angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher, in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung dersel-

ben,

ben, zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

§. 8.

Ein Deserteur, dessen Auslieferung requirirt wird, soll an der Gränze des resp. Preußischen oder Dänischen Staats ausgeliefert werden, und die requirirende Behörde soll den Deserteur von da abholen lassen.

Die Requisition zur Auslieferung der Dänischen Deserteurs, die zum Preußischen Kriegsdienste angenommen seyn möchten, geschieht bei dem Generalkommando der Provinz, worin sich der Deserteur befindet, in allen übrigen Fällen aber bei der betreffenden Königlich-Preußischen Provinzial-Regierung.

Die Requisitionen wegen Auslieferung der etwa in Königlich-Dänischen Diensten befindlichen Preußischen Deserteurs, werden ebenfalls bei dem General-Kommando der Provinz, wo der Deserteur sich befindet, angebracht, in allen übrigen Fällen aber an die betreffenden Königlich-Dänischen höchsten Civilobrigkeiten gerichtet. Diese sind der Polizeidirektor in Kopenhagen, und außerhalb Kopenhagen die Amtmänner, in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg aber, das Schleswigsche Obergericht, die Lauenburgsche Regierung und der Ober-Präsident in Altona.

§. 9.

An Unterhaltungskosten werden für jeden auszuliefernden Deserteur, von dem Tage der Verhaftung bis zum Tage seiner Auslieferung einschließlich, Preußischer Seits für den Tag drei Groschen Preußisch Kourant, für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh, Berliner Gewicht, den Centner zu 110 Pfund, gut gethan; und Dänischer Seits für den Tag Sechszehn Reichsbank-Schilling Silbermünze oder 5 Lübsch-Schilling, für ein Kürassierpferd sieben Sechszehntel Scheffel Hafer, neun Pfund Heu und sechs Pfund Stroh, für ein Lanzenier-, Dragoner- und Husarenpferd aber täglich sieben Sechszehntel Scheffel Hafer, sieben Pfund Heu und sechs Pfund Stroh, Dänisch Maaß und Gewicht, gut gethan. Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Wenn auf die auszuliefernden Deserteurs nach ihrer zum Zweck der Auslieferung erfolgten Verhaftung wegen Krankheit höhere Verpflegungskosten haben verwendet werden müssen, so werden diese ebenfalls bei der Auslieferung, jedoch auf den Grund einer mitzutheilenden besondern Berechnung, erstattet.

§. 10.

Außer diesen Kosten und der im nachfolgenden Artikel 11. bemerkten Belohnung, kann ein mehreres unter irgend einem Vorwand, wenn auch gleich

F 2 der

der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Staates, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

§. 11.

Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratifikation von Fünf Thalern Preußisch Kourant (Dänischer Seits von Sechs Reichsbanko-Thalern Vier Mark in Silbermünze) für einen Mann ohne Pferd, und von Zehn Thalern Preußisch Kourant (Dänischer Seits von Dreizehn Reichsbanko-Thalern Zwei Mark in Silbermünze) für einen Mann mit dem Pferde verabreicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen, und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden.

In Rücksicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach Artikel 2. in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartelgeld weg.

§. 12.

Ueber den Empfang der Artikel 9. und 11. gedachten Kosten- und Gratifikations-Erstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrags der zu erstattenden Unkosten halber ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten.

§. 13.

Allen Behörden, besonders den Gränzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeichen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

§. 14.

Alle, nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, Reserve- oder Landwehr, und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publikation dieser Konvention an, in die Lande Seiner Majestät des Königs von Preußen, und Seiner Majestät des Königs von Dänemark, oder zu den Truppen eines der paciscirenden Staaten begeben, sind auf vorgängige Reklamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Konvention bestimmt ist.

Bei

Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Kartelgeld nicht entrichtet.

§. 15.

Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwanigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der kontrahirenden Theile angeworben werden.

§. 16.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen, und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

§. 17.

Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider kontrahirenden Staaten untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachten Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zur Erstattung des Werths angehalten, sondern auch überdies noch mit einer Geld- oder Gefängnißstrafe belangt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat. In einem solchen Uebertretungsfalle hat der Dänische Unterthan entweder eine Geldstrafe, oder eine Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt bis zu dreimal fünf Tagen verwirkt.

§. 18.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist streng untersagt.

Derjenige Dänische Unterthan, welcher sich einer solchen Uebertretung in den Preußischen Landen schuldig gemacht, soll nach den unterm 9ten und 25sten Juni 1819. erlassenen, die Bestrafung fremder Werbungen betreffenden Verordnungen für Dänemark und die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, bestraft werden.

Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden, welche für einen Dänischen Unterthan in die-

diesem Falle in gefänglicher Haft oder in Strafarbeit bis auf Ein Jahr nach den Umständen bestehen soll.

§. 19.

Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Konvention von den Truppen des einen der kontrahirenden Staaten desertirt sind, und entweder bei denen des andern Staates Militairdienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Territorio aufhalten, sind der Reklamation und Auslieferung nicht unterworfen.

§. 20.

Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publikation wirklich in dem Militairdienste des andern Staats sich befinden, soll die Wahl frei stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre, nach Publikation gegenwärtiger Konvention, desfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden. Bei freiwilligen Kapitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Kapitulation ein.

§. 21.

Gegenwärtige Konvention wird, beiderseits zu gleicher Zeit, zur genauesten Befolgung publizirt werden, und ist gültig und geschlossen auf Sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung, bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der kontrahirenden Theile ein Jahr voraus frei steht.

Wenn auf dem Bundestage jedoch allgemeine Beschlüsse gefaßt würden, welche mit den vorstehenden Bestimmungen unvereinbar sind, so wird das Bundesschlußmäßige Verfahren künftig an die Stelle treten.

So geschehen und unterzeichnet Troppau, den 25sten Dezember 1820.

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) Graf von Bernstorff.

(No. 643.) Uebereinkunft zwischen der Königl. Preußischen und der Königl. Sächsischen Regierung in Rücksicht der Großjährigkeits-Erklärungen solcher Minorennen, welche im Königreiche und im Herzogthum Sachsen Vermögen besitzen. Vom 15ten März 1821.

Zwischen der Königlich-Preußischen und der Königlich-Sächsischen Regierung ist zu Erläuterung und Ergänzung der unterm 20sten Februar 1816. wegen Abgabe und Fortsetzung der in dem Königreiche und Herzogthume Sachsen anhängigen Rechtssachen abgeschlossenen Konvention, und zwar des 11ten bis mit dem 16ten Paragraphen derselben, folgende

Uebereinkunft

getroffen worden:

1.

So oft von der Behörde des Landes, in welchem die Hauptvormundschaft anhängig ist, dem Minderjährigen venia aetatis ertheilt wird, soll diese in beiden Landestheilen in der Regel die Kraft der erlangten Volljährigkeit, mithin auch in Rücksicht auf das in dem andern Landestheile gelegene Vermögen, haben.

2.

Sollen von dieser Regel Ausnahmen Statt finden, und gewisse Beschränkungen der Dispositionsfähigkeit noch fortdauern, so müssen diese jedesmal namentlich in der von der Behörde des Landes, wo die Hauptvormundschaft geführt wurde, über die Großjährigkeits-Erklärung auszustellenden Urkunde ausgedrückt werden.

3.

Wenn auch Minderjährige das Land verlassen, in welchem die Hauptvormundschaft Statt findet, so soll doch dadurch, in so fern sie noch Vermögen in beiden Landen besitzen, nichts in der Führung der Vormundschaft geändert werden, und mithin die von der Oberbehörde der Hauptvormundschaft ertheilte venia aetatis auch alsdann noch in dem andern Landestheile volle Wirkung haben.

Nachdem Se. Königliche Majestät von Preußen diese Uebereinkunft überall genehmigt und wegen Vollziehung derselben das Erforderliche zu verfügen geruht haben, ist hierüber diese zur öffentlichen Bekanntmachung be-

bestimmte Erklärung ausgefertigt und von dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet worden.

Berlin, den 15ten März 1821.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

In Abwesenheit des Chefs:

Hoffmann.